

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Currency Integrity Consulting - Burgold

Version Mai 2026

1. Geltungsbereich

- a) Die Currency Integrity Consulting - Burgold (**CIC**) ist ein spezialisiertes Beratungs- und Schulungsunternehmen in den Bereichen Bargeldsicherheit, Falschgelderkennung sowie Optimierung von Bargeldprozessen.
- b) Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen (die **AGB**) gelten für sämtliche Beziehungen (Anfragen, Offerten, Verträge) zwischen CIC und ihren Kunden (der **Kunde**).
- c) CIC erbringt ausschliesslich beratende und schulende Dienstleistungen und übernimmt keine operative Verantwortung. Die Umsetzung der vermittelten Inhalte sowie daraus resultierende Entscheidungen liegen ausschliesslich beim Kunden.
- d) CIC erbringt sowohl einmalige Dienstleistungen wie beispielsweise einmalige Workshops (die Einmaligen Leistungen) als auch fortlaufende Dienstleistungen wie beispielsweise die fortlaufende Beratung zu einem Projekt (die Dauerleistungen). Sämtliche von CIC erbrachten Leistungen (sowohl **Einmalige Leistungen** als auch **Dauerleistungen**) werden nachfolgend bezeichnet als **Leistungen**).
- e) Die Leistungen von CIC werden individuell mit dem Kunden vereinbart, sei dies in einem separaten unterzeichneten Vertrag, in einer vom Kunden angenommenen Offerte oder Ähnlichem (jeweils ein **Einzelvertrag**). Diese AGB gelten ergänzend und subsidiär zu jedem Einzelvertrag.
- f) Allgemeine Geschäftsbedingungen oder ähnliche Dokumente des Kunden sind hiermit explizit ausgeschlossen. Die vorliegenden AGB gelten auch dann ausschliesslich, wenn der Kunde in seinen Bestellungen, Bestätigungen oder anderer Kommunikation auf die Geltung seiner allgemeinen Geschäftsbedingungen hinweist.

2. Abschluss von Einzelverträgen

- a) Sämtliche Offerten, Preislisten, Produktebeschreibungen, Prospekte, Anmeldeformulare und ähnliche Dokumente von CIC

sind unverbindlich und können jederzeit geändert oder widerrufen werden.

- b) Sofern im entsprechenden Angebotsdokument nicht explizit etwas anderes festgehalten wurde, kommt ein Einzelvertrag mit CIC erst mit der schriftlichen Annahme bzw. Auftragsbestätigung oder durch die Leistungserbringung durch CIC zustande. Anfragen und Bestellungen des Kunden gelten als blosser Offerte zum Vertragsabschluss. Dies gilt insbesondere für Buchungsanfragen, unabhängig davon, ob diese per Webseite-Formular, per E-Mail oder auf anderem Weg übermittelt werden.
- c) CIC ist jederzeit frei, Anfragen des Kunden ohne Angabe von Gründen abzulehnen. Weder die Entgegennahme von Unterlagen noch die Durchführung von Vorgesprächen noch eine automatisierte Empfangsbestätigung stellen eine Annahme dar.

3. Leistungserbringung durch CIC

- a) Sofern nicht anders vereinbart, ist CIC frei in der Auswahl ihrer Mitarbeiter für die vereinbarten Leistungen. Hat CIC zugesichert, dass bestimmte Personen die Leistungen erbringen, ist CIC berechtigt, diese Personen aus wichtigen Gründen zu substituieren, beispielsweise bei Krankheit oder anderen unvorhersehbaren Personalengpässen.
- b) CIC ist berechtigt, ihre vertraglichen Verpflichtungen ganz oder teilweise durch Dritte (z.B. Freelancer) erfüllen zu lassen.

4. Pflichten des Kunden

- a) Für die Erfüllung der Leistungen ist CIC auf die Mitwirkung des Kunden angewiesen. So hat der Kunde auf eigene Kosten die nötigen Vorbereitungs- und Unterstützungshandlungen vorzunehmen, damit CIC die vereinbarten Leistungen erfüllen kann (z.B. Bereitstellung von Räumlichkeiten inkl. IT-Infrastruktur, zeitnahe Rückmeldung auf Fragen, etc.).
- b) Der Kunde stellt sicher, dass ausschliesslich von ihm autorisierte und entsprechend instruierte Mitarbeiter Zugang zu den Leistungen haben (insbesondere Zutritt zu Veranstaltungen/Schulungen sowie Zugriff auf von CIC abgegebene Unterlagen). Er trifft angemessene organisatorische Massnahmen, um einen unbefugten Zugriff durch Dritte zu verhindern.

5. Preise und Rechnungstellung

- a) Sämtliche Preise verstehen sich netto, in CHF, exklusiv der jeweils gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer. Von CIC allenfalls zu entrichtende Mehrwertsteuer wird dem Kunden zusätzlich in Rechnung gestellt. Ebenso gehen allfällige ausländischen Steuern und Abzüge zu Lasten des Kunden und werden vom Kunden getragen oder diesem in Rechnung gestellt.
- b) Leistungen, für welche keine Pauschalvergütung vereinbart wurde, stellt CIC nach aufgewendeter Zeit in Rechnung. CIC stellt alle für die Erbringung der Leistungen aufgewendete Zeit in Rechnung, einschliesslich Besprechungen, Abklärungen, Reisen, etc.
- c) Sofern nicht anders im Einzelvertrag vereinbart, hat der Kunde CIC gegen Vorlage der entsprechenden Quittungen oder Rechnungen sämtliche nötigen und angemessenen Auslagen zu ersetzen, welche CIC im Rahmen der Leistungserbringung hatte (z.B. Reise, Übernachtung, Verpflegung).
- d) Ohne ausdrückliche andere schriftliche Vereinbarung stellt jeder Kostenvoranschlag, jede Schätzung oder Angabe zu erwarteten Kosten lediglich eine unverbindliche Schätzung dar.
- e) CIC kann in eigenem Ermessen (ganz oder teilweise) Vorauszahlung verlangen oder nach erfolgter Leistung Rechnung stellen.
- f) Sofern nicht anders auf der Rechnung angegeben, sind diese innert 10 Kalendertagen ab Rechnungsdatum fällig und per Überweisung auf das von CIC bezeichnete Bankkonto zu bezahlen. Eine Verrechnung mit Gegenforderungen ist nicht zulässig.
- g) Werden Rechnungen nicht innerhalb der vereinbarten Zahlungsfrist beglichen, wird CIC den Kunden mahnen. Zahlt der Kunde immer noch nicht, befindet er sich mit Ablauf der in der Mahnung gesetzten Frist automatisch in Verzug und schuldet einen Verzugszins von 5% p.a.

6. Beendigung von Einzelverträgen

6.1. Kündigung von Einmaligen Leistungen

Einmalige Leistungen (z.B. ein einmaliger Vortrag) können vom Kunden gegen Bezahlung der folgenden Stornierungsgebühr gekündigt werden:

- a) Bis 30 Kalendertage vor Beginn: kostenlos;
- b) Bis 14 Kalendertage vor Beginn: 50% des Gesamtpreises;
- c) Weniger als 14 Kalendertage vor Beginn: 100% des Gesamtpreises.

6.2. Kündigung von Dauerleistungen

Dauerleistungen (wie z.B. monatliche wiederkehrende Schulungen) können vom Kunden oder von CIC mit einer Kündigungsfrist von 3 Monaten jeweils auf ein Monatsende gekündigt werden.

6.3. Kündigung aus wichtigem Grund

Sowohl CIC als auch der Kunde können einen Einzelvertrag aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung kündigen. Als wichtige Gründe gelten insbesondere:

- a) Verletzung wesentlicher vertraglicher Pflichten, welche nicht innert einer von der beendigenden Partei schriftlich angesetzten angemessenen Frist beseitigt wird;
- b) Verschlechterung der wirtschaftlichen Lage der anderen Partei, insbesondere drohende Zahlungsunfähigkeit, Nachlassstundung oder (drohende) Konkurseröffnung;
- c) Unzumutbarkeit der Fortführung des Einzelvertrags, beispielsweise aufgrund Reputationsrisiken oder schwerer Störung des Vertrauensverhältnisses zwischen den Parteien; sowie
- d) Kündigung durch CIC: bei Zahlungsverzug des Kunden, wenn er nach zweimaliger Mahnung nicht innert der angesetzten Frist bezahlt.

7. Verhinderung/Ersatztermin

- a) Kann CIC eine Leistung aufgrund höherer Gewalt, Verhinderung des Referenten (Krankheit, Unfall, Verkehrsbehinderungen, etc.), wegen Störungen am Ort der Leistungserbringung oder anderen nicht von CIC zu vertretenden Umständen nicht oder nicht rechtzeitig erbringen, so ist CIC von den betreffenden vertraglichen Pflichten während der Dauer der Verhinderung befreit und allfällige Fristen verlängern sich automatisch um die Dauer der Verhinderung.
- b) CIC wird den Kunden umgehend informieren und gemeinsam mit dem Kunden einen Ersatztermin für die betroffene Leistung festlegen.

8. Geheimhaltung

- a) CIC und der Kunde verpflichten sich, vertrauliche Informationen, von denen sie im Rahmen der Erbringung der Leistung Kenntnis erhalten haben, geheim zu halten und nur für den Vertragszweck zu verwenden.
- b) Als vertrauliche Informationen gelten dabei alle Informationen, von welchen die empfangende Partei in Zusammenhang mit der Erbringung der Leistungen Kenntnis erlangt hat, mit der Ausnahme von Informationen, die vor dem Zeitpunkt der Offenlegung: (i) der empfangenden Partei oder der Öffentlichkeit bereits ohne unrechtmässige Handlung der empfangenden Partei bekannt waren, oder (ii) von der empfangenden Partei unabhängig von dem Einzelvertrag geschaffen wurden.
- c) Jede Partei kann nach Beendigung eines Einzelvertrags von der anderen Partei verlangen, dass sämtliche vertrauliche Informationen vernichtet bzw. gelöscht werden, mit Ausnahme von Informationen, die in automatisierten Sicherungskopien (Backups) enthalten sind oder gesetzlichen Aufbewahrungspflichten unterliegen.
- d) Die Geheimhaltungspflichten unter dieser Ziffer 8 überdauern die Beendigung eines Einzelvertrags für eine Dauer von 5 Jahren ab Beendigung des Einzelvertrags.

9. Immaterialgüterrechte Nutzungsbeschränkungen

- a) Sämtliche Rechte, insbesondere Immaterialgüterrechte, an vorbestehenden oder im Rahmen der Erbringung der Leistungen von CIC verwendeten oder abgegebenen Unterlagen, Inhalten und Materialien, einschliesslich Schulungsunterlagen, Präsentationen, Handouts, Skripten, Konzepten, Methoden, Know-how, sowie sonstigen Dokumenten und Arbeitsergebnissen (gemeinsam die **CIC-Unterlagen**), verbleiben vollumfänglich bei CIC bzw. den entsprechenden Rechteinhabern. Sofern nicht explizit im Einzelvertrag vereinbart, findet keine Übertragung von Rechten statt.
- b) CIC räumt dem Kunden ein nicht ausschliessliches, nicht übertragbares und nicht unterlizenzierbares Recht ein, die CIC-Unterlagen ausschliesslich für eigene interne Schulungs-, Informations- und

Dokumentationszwecke bestimmungsgemäss zu nutzen. Dieses Nutzungsrecht wird auf unbestimmte Zeit eingeräumt, kann jedoch aus wichtigem Grund widerrufen werden.

- c) Der Kunde ist nicht berechtigt, die CIC-Unterlagen ganz oder teilweise Dritten (einschliesslich Konzerngesellschaften) zugänglich zu machen, weiterzugeben, zu veröffentlichen oder anderweitig zu verbreiten.
- d) Der Kunde stellt sicher, dass nur diejenigen seiner Mitarbeitenden Zugang zu den CIC-Unterlagen erhalten, die diese zur Erfüllung ihrer arbeitsvertraglichen Aufgaben benötigen (*need-to-know-Prinzip*). Diese Mitarbeitenden sind entsprechend zur vertraulichen und bestimmungsgemässen Verwendung zu verpflichten.
- e) Ohne vorgängige schriftliche Zustimmung von CIC ist der Kunde nicht berechtigt, die CIC-Unterlagen zu bearbeiten, umzugestalten, mit anderen Werken zu verbinden oder daraus abgeleitete Werke zu erstellen. Vorbehalten bleibt die Bearbeitung für rein interne Zwecke, sofern dadurch keine berechtigten Interessen von CIC beeinträchtigt werden und keine Weitergabe an Dritte erfolgt.
- f) Jede Nutzung der CIC-Unterlagen zu kommerziellen Zwecken, insbesondere zur Durchführung eigener Schulungen für Dritte, ist untersagt.

10. Datenschutz

Die Parteien stehen zueinander im Verhältnis unabhängiger Verantwortlicher. Macht eine Partei der anderen Personendaten zugänglich (bspw. von eigenen Mitarbeitenden), stellt sie die Rechtmässigkeit dieser Übermittlung sicher und informiert die betroffenen Personen soweit nach anwendbarem Datenschutzrecht erforderlich über diese Übermittlung. Die Parteien bearbeiten erhaltene Personendaten rechtskonform und im Rahmen der dafür geltenden Datenschutzerklärung (für CIC: <https://currencyintegrityconsulting.ch/datenschutz/>).

11. Haftungs- und Gewährleistungsausschluss

- a) CIC erfüllt die vereinbarten Leistungen sorgfältig, übernimmt aber keine Ergebnisverantwortung.

Soweit überhaupt anwendbar, ist jegliche gesetzliche Sach- oder Rechtsgewährleistung ausgeschlossen.

- b) Die Verantwortung für die konkrete Anwendung und Umsetzung der vermittelten Inhalte liegt alleinig beim Kunden. Dies gilt insbesondere für jeglichen Entscheidungen bzw. Handlungen im operativen Betrieb des Kunden. Insbesondere leistet CIC keine Gewähr dafür, dass die Teilnehmer nach einer erfolgten Schulung in der Lage sind, eigenständig sämtliche Fälschungen zu erkennen.
- c) CIC haftet dem Kunden gegenüber nur im Fall von grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz sowie in sämtlichen Fällen, in welchen ein Haftungsausschluss gemäss zwingendem Schweizer Recht nicht erlaubt ist. Jegliche weitergehende Haftung, insbesondere für leichte oder mittlere Fahrlässigkeit sowie jegliche Haftung für Hilfspersonen von CIC, ist hiermit ausgeschlossen.

12. Schlussbestimmungen

- a) Keine Partei ist berechtigt, den Vertrag an sich oder Rechte und Pflichten daraus ohne vorgängige schriftliche Zustimmung der anderen Partei abzutreten.
- b) Sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart, gelten Erklärungen in Textform, welche durch elektronische

Medien übertragen oder festgehalten werden (E-Mail, SMS und dgl.), als schriftliche Erklärungen einer Partei.

- c) Sollte eine Bestimmung dieser AGB oder eines Einzelvertrags ungültig oder unwirksam sein oder werden, wird der übrige Teil des Dokuments davon nicht berührt. Im Fall der Ungültigkeit oder Unwirksamkeit einer Bestimmung ist diese durch eine solche zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der ungültigen oder unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt. In gleicher Weise ist zu verfahren, wenn eine Lücke offenbar wird.

13. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

- a) Gerichtsstand für jede Streitigkeit aus einem Einzelvertrag und/oder diesen AGB ist die Stadt Dübendorf. CIC hat jedoch das Recht, den Kunden auch bei jedem anderen zuständigen Gericht einzuklagen.
- b) Das Rechtsverhältnis zwischen CIC und dem Kunden untersteht ausschliesslich materiellem Schweizer Recht unter Ausschluss des UN-Übereinkommens über Verträge über den internationalen Warenverkauf (CISG).

* * *